

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 335 Absatz 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat das Bundesamt für Justiz seine Akten in Ordnungsgeldverfahren und die Verfahrensakten in den sich gegebenenfalls anschließenden Beitreibungsverfahren ab dem 1. Januar 2018 elektronisch zu führen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist ermächtigt, die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit festzulegen (§ 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 HGB). Bisher sah § 1 der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung lediglich die Möglichkeit und nicht die Pflicht einer elektronischen Aktenführung vor. Das Bundesamt für Justiz hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und führt seine Akten mittlerweile bis auf sehr wenige Altfälle ausschließlich elektronisch.

Der Übergang auf die zwingende elektronische Aktenführung ist im Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auch für die Bußgeldbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vorgesehen, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Januar 2026. Die Bestimmung des Zeitpunkts ist je nach Zuständigkeit auf die Bundesregierung oder die jeweils zuständige Landesregierung übertragen. Mit der Bestimmung des Zeitpunkts, spätestens aber zum 1. Januar 2026, müssen die Bundesregierung und die jeweilige Landesregierung auch die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit festlegen (§ 32 Absatz 2 der Strafprozessordnung und § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, jeweils in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Da das Bundesamt für Justiz sowohl zuständige Behörde für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren als auch Bußgeldbehörde für Verstöße gegen bilanzrechtliche Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch ist, sollten die technischen Rahmenbedingungen für beide Verfahrensarten einheitlich vorgegeben werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung in Ordnungsgeldangelegenheiten sollen daher erst dann festgelegt werden, wenn eine Einigung über die technischen Rahmenbedingungen für die Bußgeldbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erzielt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt soll es dem Bundesamt für Justiz ermöglicht werden, die Akten noch in der bisherigen elektronischen Form weiterzuführen. Zudem soll es dem Bundesamt für Justiz ermöglicht werden, auch die Papierakten in den Altfällen noch bis zu diesem Zeitpunkt fortzuführen.

B. Lösung

In Ausübung der Verordnungsermächtigung des § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 8 HGB soll bestimmt werden, dass die Verfahrensakte noch bis zum 31. Dezember 2025 nach den derzeitigen elektronischen Standards fortgeführt werden dürfen. Zudem soll gemäß § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 HGB gestattet werden, die bisher in Papierform geführten Akten noch bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform fortzuführen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 8 des Handelsgesetzbuchs, der durch Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung

§ 1 der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung vom 10. Januar 2008 (BGBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1, das Wort „kann“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt, nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2018“ eingefügt und nach dem Wort „elektronisch“ wird das Wort „zu“ eingefügt.
2. Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 - „(2) Die Verfahrensakten können bis zum 31. Dezember 2025 in der bis zum 31. Dezember 2017 verwendeten elektronischen Form weitergeführt werden.
 - (3) Verfahrensakten, die vor dem 1. Januar 2018 in Papierform geführt worden sind, können in dieser Form bis zum 31. Dezember 2025 weitergeführt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurden die Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, Bußgeldbehörden und dem Bundesamt für Justiz in Ordnungsgeldangelegenheiten neu gefasst.

Nach § 335 Absatz 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der neuen Fassung hat das Bundesamt für Justiz seine Akten in Ordnungsgeldverfahren und die Verfahrensakten in den sich gegebenenfalls anschließenden Beitreibungsverfahren ab dem 1. Januar 2018 elektronisch zu führen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist ermächtigt, die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit festzulegen (§ 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 HGB). Bisher sah § 1 der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung (OGAV) lediglich die Möglichkeit und nicht die Pflicht einer elektronischen Aktenführung vor. Das Bundesamt für Justiz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und führt seine Akten mittlerweile bis auf wenige Altfälle ausschließlich elektronisch.

Der Übergang auf die zwingende elektronische Aktenführung ist für die Bußgeldbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, spätestens aber zum 1. Januar 2026. Die Bestimmung des Zeitpunkts ist je nach Zuständigkeit auf die Bundesregierung oder die jeweils zuständige Landesregierung übertragen. Mit der Bestimmung des Zeitpunkts, spätestens aber zum 1. Januar 2026, müssen die Bundesregierung und die jeweilige Landesregierung auch die für die elektronische Aktenführung in den Behörden und Gerichten geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit festlegen (vgl. § 32 Absatz 2 der Strafprozessordnung und § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, jeweils in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Da das Bundesamt für Justiz sowohl zuständige Behörde für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren als auch Bußgeldbehörde für Verstöße gegen bilanzrechtliche Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch ist, sollten die technischen Rahmenbedingungen für beide Verfahrensarten einheitlich vorgegeben werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung in Ordnungsgeldangelegenheiten sollen daher erst dann festgelegt werden, wenn eine Einigung über die technischen Rahmenbedingungen für die Bußgeldbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erzielt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt soll es dem Bundesamt für Justiz ermöglicht werden, die Akten noch in der bisherigen elektronischen Form weiterzuführen. Zudem soll es dem Bundesamt für Justiz ermöglicht werden, auch die Papierakten in den Altfällen noch bis zu diesem Zeitpunkt fortzuführen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Bundesregierung erlässt gemäß § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 8 HGB die erforderlichen Regelungen zur Gestattung der Weiterführung der Verfahrensakten in der

bisherigen elektronischen Form sowie zur Gestattung der Weiterführung von bereits angelegten Papierakten. Dies geschieht in Form einer Änderungsverordnung zur bestehenden Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung, die den Stand der Technik und das Verfahren für die bisherige elektronische Aktenführung festschreibt.

III. Alternativen

Keine. Eine Festlegung künftiger technischer Standards für die elektronische Aktenführung in den Ordnungsgeldangelegenheiten des Bundesamts für Justiz vor der Einigung über die technischen Standards für die elektronische Aktenführung in den Bußgeldbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten wäre nicht sinnvoll.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 8 HGB in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt zu keinem Verwaltungsaufwand beim Bundesamt für Justiz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung. Denn nach der Managementregel gemäß Ziffer II. (6) des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel u.a. ökologisch zu gestalten. Die einheitliche Festlegung der technischen Rahmenbedingungen kann die Ausstattung mit IT-Technik reduzieren und somit zur Ressourcenschonung beitragen. Auch die Festlegung eines Endtermins, bis zu dem die bisherigen Papierakten noch in Papierform geführt werden dürfen, leistet einen Beitrag zur künftigen Ressourcenschonung durch Vermeidung künftigen Papierverbrauchs.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ausgelöst.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, weil die zu ergänzenden Regelungen selbst bereits ein Enddatum haben. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht angezeigt, da sie lediglich die bisher praktizierte Form der Verfahrensbearbeitung in Ordnungsgeldangelegenheiten des Bundesamts für Justiz noch für eine begrenzte Zeitdauer von bis zu 8 Jahren weiter gestattet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der OGAV)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Durch die Änderung des bisherigen Wortlauts wird der ab dem 1. Januar 2018 zwingenden elektronischen Aktenführung des Bundesamts für Justiz in Ordnungsgeldangelegenheiten gemäß § 335 Absatz 2a Satz 1 HGB Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 und 3)

Die Absätze 2 und 3 enthalten die Gestattung der Beibehaltung der elektronischen Aktenführung in der bisher praktizierten Form bis einschließlich 31. Dezember 2025 sowie die Gestattung der Weiterführung der in Papierform geführten Akten ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt. Mit diesen Regelungen wird von der Verordnungsermächtigung des § 335 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 8 HGB Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten, da an diesem Tag die zwingende elektronische Aktenführung gemäß § 335 Absatz 2a Satz 1 HGB in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung im Bundesamt für Justiz beginnt.